

Satzung des Fördervereins *Schenkel-Schoeller-Stift e.V.*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Schenkel-Schoeller-Stift e.V.“.

Er soll als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Düren.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner des Schenkel-Schoeller-Stifts, einer gemeinnützigen Stiftung zum Wohle älterer Mitbürger, in ideeller und materieller Hinsicht.

(2) Dieser Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- Optimierung des Wohnumfeldes
- Ermöglichung besonderer Therapieformen
- Initiierung von Projekten
- Unterstützung und Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen bei besonderen Anlässen
- Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen bei Notlagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist schriftlich mit vierteljährlicher Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere dann möglich, wenn dieses zum 2. Mal den Jahresbeitrag nicht gezahlt hat.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Es können Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand wird, mit Ausnahme der geborenen Mitglieder, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand gehören an:

1. der/die erste Vorsitzende
2. der/die zweite Vorsitzende
3. der/die Schatzmeisterin
4. der/die Schriftführerin
5. der/die Beisitzer/innen

(2) Geborene Mitglieder des Vorstands sein ein vom Vorstand des Schenkel-Schoeller-Stiftes entsandtes Mitglied und der /die geschäftsführende Leiter/in der Einrichtungen.

(3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§26 BGB) durch zwei Mitglieder des Vorstands, unter diesen der/die erste Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter/in.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Erfasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die Stimmen des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift kann im Schenkel-Schoeller-Stift eingesehen werden.

(5) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens jährlich statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladefrist von 7 Tagen einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies von einer 2/5 Mehrheit der Mitglieder schriftlich gegenüber der/dem Vorsitzenden beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch einfachen Brief bei Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
2. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes sowie Entlastung des Vorstands
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme diejenigen Beschlüsse, welche zwingend eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfordern (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins).

Bei Stimmengleichzeit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bzw. der/der stellvertretende Vorsitzende.

(5) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist jährlich, und rechtzeitig vor der jeweiligen Mitgliederversammlung die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der hierfür erforderlichen $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Schenkel-Schoeller-Stift als gemeinnützige Körperschaft an, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Düren, den 23. April 2008

Raphael Schauerte
-Vorsitzender-

Hans-Joachim Thiem
-Protokollführer-